

Zehntes Kapitel.

Was den Verfassungszustand eines Staates betrifft, so gibt Kap. 12. es dreierlei Arten desselben und ebensovielen Ausartungen, welche so Best. zu sagen Verderbnisse dieser drei Verfassungsformen sind. Diese drei ersten Staatsverfassungsformen sind: Königthum, Aristokratie (Herrschaft der Besten), und drittens die Verfassung, bei welcher das Vermögen die Grundlage bildet, und die wir angemessenerweise die timokratische nennen können, obschon man sie meist Verfassung¹⁾ schlechtthin zu nennen pflegt.

2. Von diesen ist die beste das Königthum, die schlechteste die Timokratie. Die Ausartung des Königthums heißt und ist Tyrannis; beide sind nämlich Alleinherrschaften, aber sie sind himmelweit von einander verschieden. Der Tyrann nämlich hat seinen Vortheil zum Zweck, der König den Vortheil der Unterthanen. Denn nur der ist ein wahrhafter König, der sich selbst genügend und an allen Gütern und Vorzügen überragend ist. Ein solcher aber hat durchaus nichts weiter für sich nöthig, er kann also schwerlich sein Absehn auf das richten, was ihm, wohl aber auf das, was seinen Unterthanen förderlich und nützlich ist. Ist er nicht von dieser Beschaffenheit, so mag er wohl irgend ein durch's Loos erwählter Herrscher sein, aber nicht ein König (im wahren Sinne des Worts)²⁾. Diesem wahren Königthume ist die Tyrannis grade entgegengesetzt, denn der Tyrann verfolgt seinen eigenen Nutzen. Auch springt es bei ihr so recht in die Augen, daß sie die schlechteste (Staatsform) ist; das Schlechteste aber ist das, was den Gegensatz zu dem Besten bildet.

¹⁾ Wir sagen „Republik“. Diese Verfassung nennt Arist. die „timokratische“ (von *timē* = Census), weil in ihr „der Census für die Bewerber um öffentliche Aemter nach einem für die Mehrzahl der Ackerloose geltenden Durchschnitte geschieht“. Kortüm, zur Geschichte hellen. Staatsverf. S. 11. Ueber die dreifache Einteilung der Verfassungen s. die Einleitung zu unserer Uebersetzung der Arist. Politik S. 71 ff.

²⁾ Ich lese mit guten Handschriften: *ἡ βασιλεύς*.

3. Das Königthum aber ist diejenige Regierungsform, aus der der Uebergang zur Tyrannis stattfindet, denn die Tyrannis ist eine Fäulniß der Monarchie, und ein böser König wird natürlich Tyrann. Der Uebergang dagegen aus Aristokratie in Oligarchie geschieht durch die Schlechtigkeit derer, welche die Regierung in Händen haben, nämlich wenn diese die Güter und Würden des Staats ohne Rücksicht auf Verdienst und Würdigkeit vertheilen, alle oder doch die meisten Güter sich selbst, und die Regierungsämter immer denselben Personen und Familien zutheilen, und das Reich sein als das Höchste ansehen. Da sind es denn Wenige, welche die Herrschaft führen, und Schlechte statt der Besten und Bestersten. — Aus Timokratie endlich geht es über in Demokratie, denn das sind Grenznachbarn. Auch die Timokratie nämlich will Massenherrschaft sein, und alle, die in ihr den Censur³⁾ besitzen, sind auch wirklich Gleichberechtigte.

Am wenigsten fehlerhaft⁴⁾ ist nun die Demokratie, weil sie ja nur um Weniges sich von der Form der Timokratie entfernt.

4. Die Umwandlungen der Staatsverfassungen vollziehen sich also hauptsächlich auf die angegebene Art und Weise, weil so der Uebergang durch die kleinsten und leichtesten Veränderungen geschieht. Abbilder und gleichsam Modelle von jenen Staatsverfassungen kann man auch in den Familien sehen. So z. B. ist das Verhältniß des Vaters zu seinen Söhnen ein Bild des Königthums; denn die Kinder sind Gegenstand der Sorge des Vaters. Daher nennt auch Homer den Zeus Vater, denn das Königthum will ein väterliches Regiment sein. — Bei den Persern dagegen ist das Regiment des Vaters ein tyrannisches, denn sie behandeln ihre Söhne wie Sklaven⁵⁾. Tyrannisch ist aber auch das Verhältniß des Herrn zu

³⁾ Wachsmuth I, 1, S. 105 ff.

⁴⁾ Nämlich unter den Ausartungen (Parembasen) der drei Verfassungsformen.

⁵⁾ Vgl. Aristot. Politik I, Kap. 5, §. 2.

⁶⁾ Dies ist die einzige Belegstelle über das Verhältniß der väterlichen Gewalt in Persien, welche von dem hellenischen, wie es z. B. zu Aristoteles Zeit in Athen sich gestellt hatte, sehr abwich. S. Wachsmuth II, 1, S. 172 ff. Dacier, Att. Prozeß S. 288 ff. S. 477.

Sklassen, denn hier ist es der Nutzen des Herrn, für den Alles geschieht. Allein dies Verhältniß ist ein richtiges⁷⁾, jenes Persische dagegen ein falsches; denn nach Maßgabe der Verschiedenheit der beherrschten Personen müssen auch die Arten der Herrschaft verschieden sein.

5. In der Vereinigung von Mann und Weib ist das Verhältniß ein aristokratisches, denn hier herrscht der Mann als der Würdigere, aber nur in allen denjenigen Dingen, wo der Mann handeln soll und muß, während er dagegen dem Weibe alles das überläßt, was für sie paßt. Macht der Mann in allem und jedem den Oberherrn, so verwandelt er sein Regiment in Oligarchie, denn dazu ist er nicht durch seine höhere Würdigkeit berechtigt, und er herrscht nicht mehr blos, weil und insoweit er der Bessere ist. Bisweilen aber sind es auch die Frauen, welche das Regiment führen, wenn sie Erbtöchter sind. In solchen Fällen ist denn natürlich die Basis der Herrschaft nicht Tüchtigkeit, sondern Reichtum und Macht, grade wie in den Oligarchien⁸⁾.

7) Vgl. darüber Arist. Politik I, Kap. 2, §. 13; Kap. 5, §. 11. Der Sklave ist ein „beseeltes Werkzeug“ (s. unten Kap. 11, §. 6). Für den wirklichen Sklaven paßt nur eine tyrannische Herrschaft (Politik III, Kap. 9, §. 3 ff.). Sofern der Sklave aber daneben auch Mensch ist, nimmt Aristoteles auch ein menschliches Verhältniß des Herrn zu ihm in Anspruch. S. Politik I, Kap. 5, §. 11.

8) Nach Aristoteles ist also das eheliche Verhältniß (die Koinonie oder der Verein von Mann und Weib) der Aristokratie, d. h. der Regierungsform und Verfassung, wo die Besten und Tüchtigsten herrschen, nur dann gleich, wenn jeder Theil hinsichtlich der ausübenden Gewalt in den Verhältnissen des täglichen Lebens sich in den durch Natur und Sitte gegebenen Schranken hält, wenn also die Frau die höhere Natur des Mannes anerkennt (Politik I, Kap. 2, §. 12). Oligarchisch dagegen wird das Verhältniß, wenn der Mann den absoluten Häusethyrannen spielt (*κυριεύων*), sich in das Departement der Frau mischt, den Topfgucker macht, oder wenn die Frau, fußend auf das zugebrachte Vermögen, sich das Regiment aneignet. Solche „Erbtöchter“, d. h. Töchter, denen nach dem Erlöschen des Mannesstammes in einem Geschlechte das gesamte Vermögen zufiel (s. Wachsmuth II, 1, 169 u. 173) verheirathete der Staat gewöhnlich an den nächsten Verwandten, und sie genossen überhaupt vorzugsweise den staatlichen Schutz. In Sparta waren zu Aristoteles Zeit zwei Fünftel des Grundbesitzes in den Händen der Frauen, die daher dort großen

6. Das Verhältniß der Brüder zu einander gleicht einem timokratischen; sie sind nämlich gleichberechtigt, außer insoweit sie durch ihr Alter von einander verschieden sind. Daher auch, wenn dieser Unterschied sehr bedeutend ist, ihre Freundschaft nicht mehr eine brüderliche sein kann. Demokratie endlich findet sich hauptsächlich in solchen Häusern, wo das Familienoberhaupt ganz fehlt — denn da sind alle gleich — und ferner in solchen, wo das Oberhaupt ein schwacher Mann ist und jeder Einzelne thun und lassen kann, was er will.

Elftes Kapitel.

Rap.
13.
Bett.

In jeder von diesen Staatsverfassungen nun hat die Freundschaft genau denselben Umfang, wie das Rechtsverhältniß; das Freundschaftsverhältniß des Königs zu seinen Unterthanen besteht in einem überwiegenden Wohlthun; denn er ist ein Wohlthäter seiner Unterthanen, sofern er als ein guter eifrig für sie sorgt, damit sie sich wohl befinden, wie der Hirt für seine Schafe¹⁾, daher denn auch Homer seinen Agamemnon den „Hirten der Völker“ nannte. — 2. Solcher Art ist nun auch die väterliche Freundschaft, nur daß sie von der königlichen sich durch die Größe der Wohlthaten unterscheidet, denn der Vater ist Urheber des Daseins, das für das höchste von allen Gütern gilt, und ihm dankt das Kind zugleich seine Ernährung und Erziehung. Dies Verhältniß erstreckt sich im Bewußtsein der Menschen auch auf die Voreltern, und es ist eine Anordnung der Natur, daß der Vater über die Söhne, die Voreltern über die

politischen Einfluß hatten (Politik II, Kap. 6, §. 10 ff.), was Aristoteles sehr tadelt. — Ueberhaupt war im Alterthum das „Pantoffelregiment“ verbreiteter, als man meistens denkt. Menander, der griechische, und Plautus, der römische Lustspielsdichter, bezeugen es hinreichend. Schon Phokylides, der griechische Lyriker (lebend im sechsten Jahrh. vor Christi Geburt) warnt davor, „eine reiche Frau heimzuführen“, weil man sonst „ihr Sklave werde“.

¹⁾ Ein uralter, auch aus der Bibel (Ezech. Kap. 34 und sonst) bekannter Vergleich. Vgl. Platons Geseze IV, p. 713 c. und Sueton Tiber's Leben Kap. 32.).